



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.



Arbeitsschutz

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes
Stand: Januar 2012

Der BDI haftet nicht für die Richtigkeit der hier gegebenen Informationen. Diese Publikation wird bei Bedarf aktualisiert, um in der Praxis gewonnene Erfahrungen umgehend nutzbar zu machen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
Das Recht des technischen Arbeitsschutzes	3
Arbeitsstätten	5
Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen	6
Gefahrstoffe	8
Gefahrstoffe - Quarzfeinstaub	10
Biologische Arbeitsstoffe	12
Physikalische Agenzien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Optische Strahlung	13
Anhang I - Arbeitsschutzrahmenrichtlinie, Einzelrichtlinien unter der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie	15
Anhang II - EU-Stoffrecht	16
Anhang III - Informationsangebote zu speziellen Themen im Umfeld des technischen Arbeitsschutzes	18
Anhang IV - Informationsangebote weiterer Stellen zum technischen Arbeitsschutz	19
Anhang V - Glossar zum Recht des technischen Arbeitsschutzes	20

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes in Deutschland ist weitgehend europäisch geprägt. Dabei ist zu beachten, dass auf EU-Ebene gemäß Artikel 153 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bis 30.11.2009 Art. 137 EG-Vertrag) für den Arbeitsschutz nur Mindestbestimmungen festgelegt werden, die dann gemäß nationalen Erfordernissen umgesetzt werden. Insofern sind weitergehende nationale Anforderungen möglich und üblich. In diesem Bereich ist daher eine vollständige Harmonisierung nicht gegeben.

Für das europäische Arbeitsschutzrecht ist die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG der maßgebliche Rechtsakt. In 19 Einzelrichtlinien¹ wurden unter dieser Rahmenrichtlinie bisher Mindestbestimmungen gemäß Artikel 153 AEUV niedergelegt. Die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und ihre Einzelrichtlinien sind in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. In Anhang I sind die entsprechenden europäischen Rechtsakte aufgeführt². Das sehr umfangreiche EU-Stoffrecht, das auch Aspekte des Gefahrstoffrechts am Arbeitsplatz betrifft, ist in Anhang II ausführlicher dargestellt. Gemäß Beschluss des Rates 2003/C 218/01, Art. 2, unterstützt der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen auf den Gebieten der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

Basis des deutschen Arbeitsschutzrechts ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das die europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG umsetzt. Die unter dem ArbSchG erlassenen Verordnungen setzen vornehmlich die Einzelrichtlinien unter der Rahmenrichtlinie um. Dazu gehören einige zentrale Verordnungen, die auf den folgenden Seiten im Detail vorgestellt werden:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV).

Die Bestimmungen dieser Verordnungen werden durch Technische Regeln konkretisiert. Aufgrund der Vermutungswirkung, die mit den Technischen Regeln verbunden ist, kann ein Arbeitgeber, der diese einhält, davon ausgehen, dass er die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt. Hiermit verbunden ist eine Beweislastumkehr. Es steht dem Arbeitgeber frei, andere Maßnahmen als in einer Technischen Regel vorgesehen zu treffen, sofern damit

¹ s. a. Übersicht der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales.

² Eine Übersicht über das einschlägige Arbeitsschutzrecht auf EU- und deutscher Ebene bietet die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (<http://de.osha.europa.eu/legislation>).

das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Der Arbeitgeber übernimmt hierfür die Verantwortung und muss der Vollzugsbehörde auf Nachfrage die Wirksamkeit seiner Maßnahmen hinsichtlich der Schutzziele des betr. Rechtsakts darlegen. Bei der Ermittlung der Technischen Regeln lässt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Ausschüssen beraten (ABS, ABAS, AGS, ASTA), die in der jeweiligen Verordnung näher bestimmt werden.

Darüber hinaus sind unter anderem die folgenden Rechtsakte für den technischen Arbeitsschutz in Deutschland von Bedeutung:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Niederspannungsverordnung (1. GPSGV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. GPSGV)
- Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung (7. GPSGV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV)
- Maschinenverordnung (9. GPSGV)
- Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV)
- Aufzugsverordnung (12. GPSGV)
- Aerosolpackungsverordnung (13. GPSGV)
- Druckgeräteverordnung (14. GPSGV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- PSA-Benutzungsverordnung (Benutzung persönlicher Schutzausrüstung, PSA-BV)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)

Arbeitsstätten

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/654/EWG vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten.

Deutsche Umsetzung

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Ausschuss für die Regelsetzung

Gemäß ArbStättV ermittelt der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln

ASR

Hintergrund³

Ziel der Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 war es, die Handhabbarkeit der Verordnung für die Betriebe zu verbessern und die Spielräume für an die betrieblichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen zu erweitern. Daher wurde auf die Festlegung von konkreten Maßzahlen und Maßnahmen weitgehend verzichtet. Anstelle dessen wurden allgemeine Schutzziele festgelegt. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben soll damit die Erfüllung ihrer Pflichten für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erleichtert werden. Zudem wurde das Verfahren für die Erarbeitung des untergesetzlichen Regelwerks neu geregelt.

Der Arbeitgeber trägt mit der Flexibilisierung der Anforderungen eine größere Verantwortung als bisher und es wird ihm mehr Sachverstand abverlangt. Er muss prüfen, ob die von ihm gewählte Arbeitsschutzmaßnahme das Schutzziel der Verordnung erfüllt, so dass keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- LASI LV 40 "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung"
- LASI LV 41 "Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten"
- LASI LV 16 "Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter"

³ Quellen: U. a. Websites von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2009/104/EG vom 16.9.2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Richtlinie 1999/92/EG vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.

Deutsche Umsetzung

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Ausschuss für die Regelsetzung

Gemäß BetrSichV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln

TRBS

Hintergrund⁴

Im EU-Recht sind die Regelungen zu Beschaffenheit und Benutzung von Arbeitsmitteln strikt getrennt. Durch die mit der BetrSichV vom 23.12.2004 erfolgte Neuordnung des deutschen Rechts zur Anlagen- und Betriebssicherheit wurde diese Trennung für das deutsche Recht nachvollzogen. Die BetrSichV deckt die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ab.

Die Sicherheit in verfahrenstechnischen Anlagen wird in Bezug auf Betriebsanforderungen im Sinne der Systemsicherheit gesondert betrachtet. Dabei geht es um die Sicherheit der Prozessführung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich der Tätigkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen. Als gesetzliche Grundlage dient hierfür neben der BetrSichV u. a. auch die Gefahrstoffverordnung und von den Umweltrechtsvorschriften insbesondere die Störfallverordnung.

Die BetrSichV enthält ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Grundbausteine sind

- eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln,
- eine einheitliche sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen,
- der Stand der Technik als wesentlicher Sicherheitsmaßstab sowie
- Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit sie nicht bereits anderweitig geregelt sind.

Das Konzept folgt den aus dem Arbeitsschutzgesetz resultierenden Verpflichtungen und

⁴ Quellen: U. a. Websites von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

bezieht die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen einschließlich des Schutzes Dritter ein.

Artikel 5 (2) a) der Richtlinie 2009/104/EG verlangt vom Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, wiederkehrend durch "befähigte Personen" geprüft werden. Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen schon vor der ersten Inbetriebnahme und dann nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort durch "befähigte Personen" geprüft werden. Die Qualifikation von "befähigten Personen" richtet sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie 2009/104/EG erfolgte über die BetrSichV. §10 BetrSichV stellt in Verbindung mit § 3 (3) BetrSichV die Basisvorschrift für die Prüfung aller Arbeitsmittel dar. Danach hat der Arbeitgeber auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der Prüfanlässe gem. §10 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln festzulegen einschl. der Anforderungen an das Prüfpersonal. Über die Prüfungen nach § 10 BetrSichV hinaus schreibt der 3. Abschnitt der BetrSichV für einige der in § 2 ProdSG als überwachungsbedürftig bezeichneten Anlagen besondere Anforderungen wie Erlaubnisvorbehalte sowie erstmalige und wiederkehrende Prüfungen durch besondere (externe) Sachverständigenorganisationen, zertifizierte Prüfstellen (ZÜS) vor. Eine Besonderheit des 3. Abschnittes der BetrSichV ist, dass er für den Arbeitgeber und zusätzlich auch für Betreiber solcher Anlagen in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne Beschäftigte gilt und auch dem Schutz Dritter dient.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (**BMAS**)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (**BAuA**)
- Technische Regeln für Anlagensicherheit (**TRAS**) der Kommission für Anlagensicherheit (**KAS**), **Berichte und Leitfäden** der KAS
- LASI **LV 49** "Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 BetrSichV"
- LASI **LV 47** "Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe"
- LASI **LV 44** "Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV für entzündliche Flüssigkeiten"
- LASI **LV 38** "Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre"
- LASI **LV 37** "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten"
- LASI **LV 35** "Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung "
- LASI **LV 10** "Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen"

Gefahrstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2009/148/EG vom 30.11.2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie 2004/37/EG vom 29.4.2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

Richtlinie 98/24/EG vom 7.4.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Andere internationale Rechtsgrundlagen

ILO-Übereinkommen Nr. 170.

Deutsche Umsetzung

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Ausschuss für die Regelsetzung

Gemäß GefStoffV ermittelt der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln

TRGS

Hintergrund⁵

Die Novellierung der GefStoffV im Jahr 2004 wurde erforderlich, weil insbesondere die o. g. EU-Arbeitsschutzrichtlinien umzusetzen und die Voraussetzungen für die Ratifizierung u. a. des ILO-Übereinkommens Nr. 170 zur Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zu schaffen waren. Das Gefahrstoffrecht weist enge Verbindungen zur neuen europäischen Stoffpolitik auf, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Informationen hierzu s. BDI-Helpdesk REACH). Da diese Regelungen erheblichen Einfluss auf die bestehenden nationalen Bestimmungen des gefahrstoffbezogenen Arbeitsschutzrechts haben, war im Jahr 2010 eine weitere Anpassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erforderlich (Neufassung vom 26. November 2010).

In der Richtlinie 98/24/EG sind die grundlegenden Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festgelegt. Ihr zentrales Element ist die umfassende Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeber vor der Aufnahme von Tätigkeiten durchführen muss, s. a. § 5 Arbeitsschutzgesetz. Das Konzept der Gefährdungsbeurteilung verzichtet auf Detailregelungen für den Einzelfall und überträgt ein hohes Maß an Verantwortung auf den Arbeitgeber, der die unter den speziellen Bedingungen seines Betriebs auftretenden Gefährdungen der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu analysieren hat und darauf aufbauend angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen muss. Besonders hinzuweisen ist auf folgende 2004 eingeführte Struktur der Gefahrstoffverordnung:

⁵ Quellen: U. a. Websites von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

- Zuordnung wichtiger Arbeitsschutzmaßnahmen zu Schutzstufen entsprechend der Gefahrenkennzeichnung,
- Umgestaltung des Systems der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Konkretisierende Regelungen zu § 8 ArbSchG über die Zusammenarbeit verschiedener Firmen,
- Schutzvorschriften zu Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben,
- Nichtanwendung der für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe festgelegten speziellen Regelungen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder ein verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium (VSK) eingehalten wird.

Neben den oben genannten Rechtsakten mit direktem Bezug zum Arbeitsschutz existiert eine Reihe weiterer EU-Rechtsakte beispielsweise zum Inverkehrbringen und zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, s. Anhang II.

Weiterführende Informationsquellen

Europäische Kommission

- Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL)

Bundesregierung

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund-Länder GSBL

Bundesländer

- Gefahrstoffdatenbank der Länder GDL
- Giftinformationszentrum Nord mit Informationen zu Giften und Vergiftungen, Liste aller deutschen Giftinformationszentren mit Links
- LASI LV 45 "Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung"

Berufsgenossenschaften

- Stoffdatenbank GESTIS des berufsgenossenschaftlichen Gefahrstoffinformationssystems
- Gefahrstoffinformationssystem GISCHEM der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
- Gefahrstoffinformationssystem GISBAU der Berufsgenossenschaft Bau

Weitere Quellen

- European Standard Phrases Catalogue EuPhraC (vormals BDI-Standardsatzkatalog) zur Erstellung von EU-Sicherheitsdatenblättern
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission)
- VCI-BAuA-Leitfaden für den sicheren Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz

Gefahrstoffe - Quarzfeinstaub

Stäube am Arbeitsplatz erfahren ungeachtet ihrer stofflichen Zusammensetzung zunehmende Aufmerksamkeit. Im Jahr 1971 wurde erstmals ein MAK-Wert für Quarz in der Feinstaubfraktion festgelegt (Quarzfeinstaub: 0,15 mg/m³; quarzhaltiger Feinstaub: 4,0 mg/m³). Die MAK-Kommission schlug 1997 eine drastische Absenkung der allgemeinen Staubgrenzwerte vor. Der epidemiologische Hintergrund einer solchen Verschärfung wurde industrieseitig als zweifelhaft angesehen (s. BDI-Staubgutachten von 1999), die Kosten entsprechender Maßnahmen wären exorbitant gewesen. Am 7. Mai 2001 beschloss der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) die Grenzwerte für den Allgemestaub. Zudem wurde im Januar 2002 die BG-Regel 217 "Umgang mit mineralischem Staub" in Kraft gesetzt. Im Dezember 2006 wurde die BGR 217 an die neue Gefahrstoffverordnung angepasst und durch die BGI 5047 ersetzt.

Am 7. Mai 2002 wurde durch den AGS eine Wirkungsfeststellung zu Quarzfeinstaub beschlossen, die oftmals fälschlich als Einstufung "krebserzeugend" interpretiert wird. In diesem Beschluss kommen die widersprüchlichen wissenschaftlichen Bewertungen deutlich zum Ausdruck. Ebenso haben sich auch andere europäische bzw. internationale Gremien (SCOEL, IARC) mit der Frage auseinandergesetzt, ob es einen Zusammenhang zwischen Quarzfeinstaub und einem möglichen Krebsrisiko gibt. Die wissenschaftliche Diskussion warf aber mehr Fragen auf, als sie beantworten konnte.

Durch diese Beschlüsse des AGS wurde zwar eine Wirkungsfeststellung hinsichtlich des krebserzeugenden Potenzials von Quarzfeinstaub getroffen, eine Einstufung durch Aufnahme von Quarzfeinstaub in die TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) wurde jedoch abgelehnt. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht der Stoff Quarz an sich, sondern der Umgang mit Quarzfeinstaub im beruflichen Umfeld aufgrund von Be- und Verarbeitungsprozessen für die exponierten Arbeitnehmer ein Lungenkrebsrisiko darstellen kann.

Mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung im Dezember 2004 sind alle technisch abgeleiteten Luftgrenzwerte außer Kraft gesetzt worden. Um den Gesundheitsschutz beruflich exponierter Personen zu verbessern, ist eine neue TRGS 906 (Technische Regel zum Umgang mit Gefahrstoffen) mit dem Titel "Verzeichnis von krebserregenden Tätigkeiten und Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV" beschlossen worden. Dort werden Tätigkeiten mit krebserzeugendem Potenzial aufgeführt wie z. B. Tätigkeiten bei Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen oder Hartholzstäuben oder eben auch Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Quarzfeinstaub ausgesetzt sind.

Die Umweltpolitik bezieht sich immer häufiger auf Entscheidungen aus dem Arbeitsschutz, um strengere Emissionsanforderungen im Umweltbereich zu begründen. Ein aktuelles Beispiel ist die derzeit diskutierte immissionsschutzrechtliche Behandlung von Quarzfeinstaub

über die TA Luft. Quantitativ würden damit ubiquitäre Konzentrationsbereiche (natürliche Umgebungsluftkonzentrationen) erreicht, der verbleibende Spielraum für industrielle Aktivitäten nähme drastisch ab. Die undifferenzierte Inbezugnahme von Entscheidungen aus dem Arbeitsschutz durch den Umweltschutz würde bei Quarzfeinstaub zu enorm kostenträchtigen Anforderungen führen, ohne dass angesichts der ubiquitären Belastung ein Nutzen für die Umwelt erkennbar wäre. Die Situation an bestimmten Arbeitsplätzen mit deutlich höheren Konzentrationen ist nicht auf den Umweltschutz übertragbar.

Ein herausragendes positives Beispiel für die Bemühungen einer branchenübergreifenden Industrie-Initiative zur Verbesserung des Arbeitsschutzes ist der Soziale Dialog zum Thema Quarzfeinstaub, dessen Ergebnis in einem verbindlichen Sozialübereinkommen und einem "Good Practice Guide" für die Prävention am Arbeitsplatz vorliegt. Dieses Übereinkommen ist am 25. April 2006 in Brüssel in Gegenwart des zuständigen Kommissars unterzeichnet worden und trat am 25. Oktober 2006 in Kraft. Es wurden darin konkrete Schutzmaßnahmen verbindlich vereinbart und auch geeignete Kontroll- und Dokumentationsmechanismen mit dem Ziel festgelegt, einen praxisorientierten Arbeitsschutz europaweit sicherzustellen.

Der Soziale Dialog zu Quarzfeinstaub ist wegweisend im Hinblick auf effizienten Arbeitsschutz unter Vermeidung unangebrachter Folgen in anderen Rechtsbereichen, siehe hierzu [European Network for Silica](#) und [Rechtsgrundlage für den Sozialen Dialog](#) mit:

- Übereinkommen zum Sozialen Dialog zu Quarzfeinstaub,
- unterzeichnenden Organisationen,
- Leitfaden zur guten Praxis,
- Organisation des Implementierungsnachweises,
- Berichterstattung zur Implementierung,
- weiteren Informationen.

Weitere, insbesondere deutschsprachige Information zum Sozialen Dialog zu Quarzfeinstaub:

- Allgemeine Informationen zum [Sozialen Dialog in Europa](#)
- Website der [Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie \(BG RCI; Bereich Baustoffe, Steine, Erden\)](#)
- Website der [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)

Biologische Arbeitsstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/54/EG vom 18.9.2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Deutsche Umsetzung

Biostoffverordnung (BioStoffV).

Ausschuss für die Regelsetzung

Gemäß BioStoffV ermittelt der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln

TRBA

Hintergrund⁶

Unter biologischen Arbeitsstoffen werden alle Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter verstanden, die beim Menschen Infektionen hervorrufen können oder die sensibilisierende oder toxische Eigenschaften besitzen. Darüber hinaus werden auch Endoparasiten (Parasiten, die im Menschen leben) sowie die Erreger von BSE/TSE erfasst.

Es gibt eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden. Aufgabe des Arbeitgebers ist es, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu treffen.

Kernvorschrift der BioStoffV sind die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, die die Anforderungen des § 5 ArbSchG für den Bereich der biologischen Einwirkungen untersetzen. Ein wichtiges Instrumentarium ist dabei das Schutzstufensystem, das dem Arbeitgeber insbesondere bei gezielten Tätigkeiten die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erleichtert, da die Schutzstufe mit der Risikogruppe des verwendeten Mikroorganismus korrespondiert. Bei nicht gezielten Tätigkeiten, bei denen Mischexpositionen mit verschiedenen biologischen Arbeitsstoffen in wechselnder Zusammensetzung und Konzentration vorliegen, ist die Schutzstufenzuordnung komplexer.

Weiterführende Informationsquellen

- Europäische Kommission
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- LASI LV 23 Leitlinien zur Biostoffverordnung
- IFA-Information zu biologischen Arbeitsstoffen

⁶ Quellen: U. a. Websites von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Physikalische Agentien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Optische Strahlung

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2002/44/EG vom 25.6.2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen).

Richtlinie 2003/10/EG vom 6.2.2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).

Richtlinie 2004/40/EG vom 29.4.2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder, EMF). Am 26.4.2008 wurde die geänderte Richtlinie im EU-Amtsblatt L 114 veröffentlicht (2008/46/EG vom 23.4. 2008). Hierdurch wurde die Umsetzungsfrist um vier Jahre auf den 30. April 2012 verschoben. Derzeit wird die EMF-Richtlinie vollständig überarbeitet.

Richtlinie 2006/25/EG vom 5.4.2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung).

Andere internationale Rechtsgrundlagen

ILO-Übereinkommen Nr. 148.

Deutsche Umsetzung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) setzt die Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG um. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) setzt die Richtlinie 2006/25/EG um. Die Umsetzungsfrist der in Vorbereitung befindlichen neuen Richtlinie zu elektromagnetischen Feldern ist noch nicht bekannt.

Ausschuss für die Regelsetzung

Gemäß LärmVibrationsArbSchV und OStrV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln

TRLV zur LärmVibrationsArbSchV, Technische Regeln zur OStrV sind in Vorbereitung.

Hintergrund⁷

Mit der LärmVibrationsArbSchV wurden die EG-Arbeitsschutzrichtlinien zu Lärm und Vibrationen und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Lärm und Vibrationen (ILO-Übereinkommen Nr. 148) in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung richtet sich an alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind. Im Einzelnen wurden für die Lärmbelastung die Expositionsgrenzwerte von 87 auf 85 dB(A) und für die Spitzenbelastung von 140 auf 137 dB(C) abgesenkt, zudem sanken gegenüber der

⁷ Quellen: U. a. Websites von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

alten Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" die Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 dB(A). Lärmbereiche sind damit schon ab einer durchschnittlichen täglichen Lärmbelastung von 85 dB(A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 dB(A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Exposition zu verringern. Bei Belastungen durch Vibrationen, wie sie z. B. bei Baumaschinen auftreten, wurde der Beschleunigungswert bei Ganzkörper-Vibrationen in Längsrichtung der Wirbelsäule von 1,15 auf 0,8 m/s² gesenkt.

Mit der LärmVibrationsArbSchV soll der Lärmschwerhörigkeit und Gesundheitsschäden durch Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen begegnet werden. Vibrationen können bei länger andauernder Exposition schwere Muskel- und Skelett-Erkrankungen hervorrufen sowie neurologische Störungen und Gefäßerkrankungen auslösen. Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung Maßnahmen zur Prävention, die zu ergreifen sind, wenn festgelegte Auslösewerte bzw. Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden.

Die LärmVibrationsArbSchV sieht unter § 17 Übergangsvorschriften für Baumaschinen hinsichtlich des Expositionsgrenzwertes für Ganzkörper-Vibrationen in Z-Richtung vor. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wurde die Maschinenlärminformationsverordnung außer Kraft gesetzt.

Gesundheitsgefährdende künstliche optische Strahlung tritt insbesondere bei Schweißarbeiten, bei der Glas- und Quarzverarbeitung, bei der Metallherstellung und -verarbeitung sowie bei den immer häufiger anzutreffenden Laseranwendungen auf. Optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen (z. B. Laser oder UV-/IR-Strahlung) kann bei Exposition zu ernsthaften Augen- und Hautschäden führen. Kurzfristige Schädigungen zeigen sich z. B. in Form von Verbrennungen der Haut und Schädigungen der Augen. Für besonders gefährliche Laser schreibt die OStrV die Anwesenheit eines sachkundigen Laserschutzbeauftragten vor. Die Anwendungsgebiete von Lasern sind vielfältig, s. z. B. Materialbe- und -verarbeitung, Medizin, elektronische Datenverarbeitung.

Weiterführende Informationsquellen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([BMAS](#))
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

Lärm:

- Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#))

Vibrationen:

- Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#))
- [Handbuch](#) Ganzkörpervibration der Europäischen Kommission

Elektromagnetische Felder:

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

Künstliche optische Strahlung:

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

Anhang I

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie

Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, Änderung: Richtlinie 2007/30/EG

Einzelrichtlinien unter der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie

1. Arbeitsstätten und Arbeitsmittel

- Richtlinie 89/654/EWG (Arbeitsstätten allgemein)
- Richtlinie 2009/104/EG (Arbeitsmittel)
- Richtlinie 89/656/EWG (Persönliche Schutzausrüstungen)
- Richtlinie 92/29/EWG (Medizinische Versorgung auf Schiffen)
- Richtlinie 93/103/EWG (Fischereifahrzeuge)
- Richtlinie 1999/92/EG (Explosionsfähige Atmosphären)
- Richtlinie 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung)

2. Tätigkeitsbereiche

- Richtlinie 92/57/EWG (Ortsveränderliche Baustellen)
- Richtlinie 92/91/EWG (Mineralgewinnung durch Bohrungen)
- Richtlinie 92/104/EWG (Übertägige und untertägige mineralgewinnende Betriebe)

3. Spezifische Risiken

- Richtlinie 90/269/EWG (Manuelle Handhabung von Lasten)
- Richtlinie 90/270/EWG (Bildschirmgeräte)

Karzinogene

- Richtlinie 2004/37/EG (Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene)

Chemische Arbeitsstoffe

- Richtlinie 98/24/EG (Chemische Arbeitsstoffe)
- Richtlinie 91/322/EWG (Richtgrenzwerte)
- Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- Richtlinie 2006/15/EG (2. Liste Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- Richtlinie 2009/161/EU (3. Liste Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Biologische Arbeitsstoffe

- Richtlinie 2000/54/EG (Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe)

Physikalische Agenzien

- Richtlinie 2002/44/EG (Vibrationen)
- Richtlinie 2003/10/EG (Lärm)
- Richtlinie 2004/40/EG (Elektromagnetische Felder); Änderung: Richtlinie 2008/46/EG
- Richtlinie 2006/25/EG (Künstliche optische Strahlung)

Asbest

- Richtlinie 2009/148/EG

4. Arbeitnehmerkategorien

- Richtlinie 92/85/EWG des Rates (Schwangere Arbeitnehmerinnen)
- Richtlinie 94/33/EG des Rates (Jugendarbeitsschutz)

Anhang II

EU-Stoffrecht

Das europäische Recht zur Regelung des Umgangs mit chemischen Stoffen umfasst eine Vielzahl von Rechtsakten, s. nachfolgende Auswahl im Kontext des Gefahrstoffrechts⁸.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, CLP-Verordnung

67/548/EWG - Stoffrichtlinie - „Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“

Die Richtlinie regelt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der EU. Sie wurde bisher durch 29 Anpassungsrichtlinien und 10 Änderungsrichtlinien überarbeitet und jeweils in der aktuellen Fassung. Siehe hierzu Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

76/769/EWG - Beschränkungsrichtlinie - „Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“

Die Richtlinie regelte die Verwendung explizit genannter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ihre Anhänge zu dieser Richtlinie wurden durch 24 Änderungsrichtlinien ergänzt bzw. erweitert, wie die 79/663/EWG, 94/48/EWG, 94/60/EWG und 2003/11/EG. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte über die Chemikalienverbotsverordnung. Die Richtlinie 76/769/EWG wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zum 1. Juni 2009 aufgehoben.

91/155/EWG - Sicherheitsdatenblattrichtlinie - „Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates“

Die Richtlinie legte die Vorgaben für ein Sicherheitsdatenblatt fest. Sie wurde novelliert durch die Richtlinie 2001/58/EG, ihre Umsetzung in deutsches Recht erfolgte über das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung. Die Richtlinie 91/155/EWG (damit auch Richtlinie 2001/58/EG) wurde durch Art. 139 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zum 1. Juni 2007 aufgehoben.

91/414/EWG - Pflanzenschutzmittelrichtlinie - „Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“

Die Richtlinie regelt das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Ihre Umsetzung in deutsches Recht erfolgte über das Pflanzenschutzgesetz.

⁸ Aktuelle Übersichten über die EU-Gesetzgebung zum Chemikalienrecht finden sich zudem auf der Website der GD Industrie und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), s. hierzu auch BDI-Helpdesk REACH.

93/67/EWG - Chemikalien-Risikobewertungs-Richtlinie - „Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierte Stoffen“

Die Richtlinie 93/67/EWG wurde durch Art. 139 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zum 1. August 2008 aufgehoben.

96/59/EG - PCB-Richtlinie - „Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)“

Die Richtlinie regelt die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT). Ihre Umsetzung in deutsches Recht erfolgte über die PCB/PCT-Abfallverordnung.

98/8/EG - Biozidrichtlinie - „Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten“

Die Richtlinie regelt das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte über das Chemikaliengesetz und das Biozidgesetz. Eine Novelle des EU-Rechts über eine EU-Biozidverordnung ist in Vorbereitung.

98/24/EG - Chemische-Agenten-Richtlinie - „Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)“

Die Richtlinie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte über die Gefahrstoffverordnung.

1999/45/EG - Zubereitungsrichtlinie - „Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“

Die Richtlinie regelt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (1. Anpassungsrichtlinie 2001/60/EG, 2. Anpassungsrichtlinie 2006/8/EG). Artikel 14 „Sicherheitsdatenblatt“ wurde zum 1. Juni 2007 durch Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ersetzt. Siehe hierzu Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, CLP-Verordnung.

75/324/EWG - Richtlinie über Aerosolpackungen - „Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen“

Die Richtlinie gleicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an. Ihre Umsetzung in deutsches Recht erfolgte über die Aerosolpackungsverordnung.

Anhang III

Informationsangebote zu speziellen Themen im Umfeld des technischen Arbeitsschutzes

Arbeitsschutzmanagementsysteme

- LASI LV 22 Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von AMS für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“
- LASI LV 21 Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von AMS“

Behördliche Systemkontrolle

- LASI LV 33 „Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle“

Bildschirmarbeit

- LASI Bildschirmarbeitsverordnung "Auslegungshinweise zu den unbestimmten Rechtsbegriffen“
- LASI LV 14 „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit“

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Marktüberwachung

- LASI LV 46 „Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz “
- LASI LV 36 „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“

CLP, GHS

- BDI-REACH-Helpdesk

Lastenhandhabung

- LASI LV 29 „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten“
- LASI LV 9 „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten“

Nanomaterialien

- VCI-BAuA-Leitfaden für den sicheren Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

- Den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft vor Gefährdungen durch Passivrauchen regelt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in § 5 "Nichtraucherschutz".

Quarzfeinstaub

- Sozialer Dialog zu Quarzfeinstaub

REACH

- BDI-REACH-Helpdesk

Sicherheitsdatenblätter

- European Standard Phrases Catalogue (EuPhraC, vormals BDI-Standardsatzkatalog) zur Erstellung von EU-Sicherheitsdatenblättern

Anhang IV

Informationsangebote weiterer Stellen zum technischen Arbeitsschutz

Internationale Organisationen

- Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), Organisation der WHO

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Generaldirektion Beschäftigung und Soziales der Europäischen Kommission
- Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ACSH)
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)
- Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL)
- Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Deutschland

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Beratende Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (ABS, ABAS, AGS, ASTA)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), BAuA-Portal zur Gefährdungsbeurteilung
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
- Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
- Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission)

Deutsche Unfallversicherungsträger

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz (IAG)

Verbände und Organisationen

- Arbeitskreis zur Unterstützung der elektronischen Verbreitung von Sicherheitsdatenblättern (EDAS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BASI)
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene (DGAH)
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM)
- Deutsches Institut für Normung (DIN)
- Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften (ETUC)
- Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)
- Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. (GfA)
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW)
- Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI)
- Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB)

Anhang V

Glossar zum Recht des technischen Arbeitsschutzes⁹

ABS	Ausschuss für <u>Betriebssicherheit</u> des BMAS
ABAS	Ausschuss für <u>biologische Arbeitsstoffe</u> des BMAS
ACSH	<u>Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz</u> der Europäischen Kommission
AGS	Ausschuss für <u>Gefahrstoffe</u> des BMAS
ASR	Technische Regeln für <u>Arbeitsstätten</u>
ASTA	Ausschuss für <u>Arbeitsstätten</u> des BMAS
BAuA	<u>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</u>
BfR	<u>Bundesinstitut für Risikobewertung</u>
BMAS	<u>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</u>
CAD	Chemical Agents Directive - Richtlinie zu chemischen Stoffen <u>98/24/EG</u>
CLP	s. GHS
ECHA	Europäische Chemikalienagentur - Englisch: "European Chemicals Agency (<u>ECHA</u>)"
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling - Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen. Die Umsetzung dieser UN-Vorgabe erfolgte über die CLP-Verordnung (EG) Nr. <u>1272/2008</u> , s. <u>BDI-REACH-Helpdesk</u>
ISO	<u>International Standards Organisation</u> - Internationale Normungsorganisation
LASI	<u>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</u>
MAK	Die Aufgabe der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (<u>MAK-Kommission</u>) besteht in der wissenschaftlichen Politikberatung. Dazu erarbeitet die MAK-Kommission Vorschläge für maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte) für flüchtige Chemikalien und Stäube, biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte) bzw. biologische Leitwerte (BLW).
OSHA	<u>Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</u> , Einrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, s. <u>BDI-REACH-Helpdesk</u>
SCHER	<u>Scientific Committee on Health and Environmental Risks</u> - Wissenschaftlicher Ausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Gesundheits- und Umwelt Risiken
SCOEL	<u>Scientific Committee on Occupational Exposure Limits</u> - Wissenschaftlicher Ausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Arbeitsplatzgrenzwerte
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRBA	Technische Regeln für <u>biologische Arbeitsstoffe</u>
TRBS	Technische Regeln für <u>Betriebssicherheit</u>
TRGS	Technische Regeln für <u>Gefahrstoffe</u>
TRLV	Technische Regeln zu <u>Lärm und Vibrationen</u>

⁹ Ein spezielles Glossar zum Stoffrecht ist im BDI-REACH-Helpdesk verfügbar unter BDI-Hilfestellung 1.2.1.

